

**Änderungsantrag  
der Fraktionen CDU/CSU und SPD  
im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen  
Bundestages**

**zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur  
Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache **16/12011** mit folgenden Maßgaben, im  
Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften“.

2. Artikel 1 wird gestrichen.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene  
Geschäftszwecke“.

b) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt

„§ 30a Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung für  
Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung“.

- c) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt  
„§ 32 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses“.
  - d) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 42a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“.
  - e) Nach der Angabe zu § 46 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 47 Übergangsregelung  
§ 48 Bericht der Bundesregierung“.
- b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 5 eingefügt:

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Beschäftigte sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
5. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz Beschäftigte,
6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
7. Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist,
8. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.“

3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.“

4. In § 4b Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 30“ durch die Angabe „§§ 28 bis 30a“ ersetzt.

5. § 4d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient“ durch die Wörter „des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung“.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient“ durch die Wörter „für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. § 4f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „oder der anonymisierten Übermittlung“ durch die Wörter „, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist nach Absatz 1 ein Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.“

d) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,

5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.“

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Ergebnis ist zu dokumentieren.“

e) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden personenbezogene Daten für frühere, bestehende oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse erhoben, verarbeitet oder genutzt, gelten § 28 Absatz 2 Nummer 2 und die §§ 32 bis 35 anstelle der §§ 13 bis 16 und 19 bis 20.“

f) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 9 und wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

,b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,“.

bb) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung ist zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat und im Falle einer nicht schriftlich erteilten Einwilligung die verantwortliche Stelle nach Absatz 3a verfährt. Darüber hinaus ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, soweit es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nutzung erforderlich ist

1. für Zwecke der Werbung für eigene Angebote der verantwortlichen Stelle, die diese Daten mit Ausnahme der Angaben zur Gruppenzugehörigkeit beim Betroffenen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben hat,
2. für Zwecke der Werbung im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit des Betroffenen und unter seiner beruflichen Anschrift oder
3. für Zwecke der Werbung für Spenden, die nach § 10b Absatz 1 und § 34g des Einkommensteuergesetzes steuerbegünstigt sind.“

bbb) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zusammengefasste personenbezogene Daten nach Satz 2 dürfen auch dann für Zwecke der Werbung übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe des § 34 Absatz 1a Satz 1 gespeichert wird; in diesem Fall muss die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, aus der Werbung eindeutig hervorgehen. Unabhängig vom Vorliegen der

Voraussetzungen des Satzes 2 dürfen personenbezogene Daten für Zwecke der Werbung für fremde Angebote genutzt werden, wenn für den Betroffenen bei der Ansprache zum Zwecke der Werbung die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle eindeutig erkennbar ist.“

ccc) In dem neuen Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1, 2 und 4“ ersetzt.

cc) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorzuheben.“

bbb) Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:

„Eine unter solchen Umständen erteilte Einwilligung ist unwirksam.“

dd) Buchstabe f Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Meinungsforschung“ die Wörter „und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch bei Begründung des rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses“ eingefügt.“

ee) In Buchstabe g werden die Wörter „die Angabe „Abs. 3 Nr. 2““ durch die Wörter „die Angabe „Absatz 3 Nr. 2““ ersetzt.

g) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 10 und wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Auskunfteien“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder der Markt- und Meinungsforschung“ gestrichen.“

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

ccc) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) In Satz 3 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.’

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

,c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Telefon-“ durch das Wort „Rufnummern-“ ersetzt.’

h) Nach der bisherigen Nummer 6 werden folgende Nummern 11 und 12 eingefügt:

,11. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung  
für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung

(1) Das geschäftsmäßige Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung ist zulässig, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat, oder
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem Interesse der verantwortlichen Stelle nicht offensichtlich überwiegt.

Besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9) dürfen nur für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- (2) Für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind und die die verantwortliche Stelle auch nicht veröffentlichen darf, dürfen nur für das Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden, für das sie erhoben worden sind. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn sie zuvor so anonymisiert werden, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.
- (3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Zweck des Forschungsvorhabens, für das die Daten erhoben worden sind, möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit dies nach dem Zweck des Forschungsvorhabens erforderlich ist.
- (4) § 29 gilt nicht.
- (5) § 28 Absatz 4 und 6 bis 9 gilt entsprechend.“

12. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung  
für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im

Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.“

i) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:

„13. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. aus allgemein zugänglichen Quellen entnommene Daten geschäftsmäßig für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung gespeichert sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist.“

j) Nach der bisherigen Nummer 7 werden folgende Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Empfänger“ durch die Wörter „den Empfänger“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Fall des § 28 Absatz 3 Satz 4 hat die übermittelnde Stelle die Herkunft der Daten und den Empfänger für die Dauer von zwei Jahren nach der Übermittlung zu speichern und dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der Daten und den Empfänger zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend für den Empfänger.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die nach den Absätzen 1a bis 4 zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen gespeicherten Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; für andere Zwecke sind sie zu sperren.“

15. § 38 Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer oder organisatorischer Mängel anordnen. Bei schwerwiegenden Verstößen oder Mängeln, insbesondere solchen, die mit einer besonderen Gefährdung des Persönlichkeitsrechts verbunden sind, kann sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung oder den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die Verstöße oder Mängel entgegen der Anordnung nach Satz 1 und trotz der Verhängung eines Zwangsgeldes nicht in angemessener Zeit beseitigt werden.“

k) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 16 und in Satz 5 werden nach dem Wort „Tageszeitungen“ die Wörter „oder durch eine andere, in ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Information der Betroffenen gleich geeignete Maßnahme“ eingefügt.

l) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 17 und wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird Nummer 2b wie folgt gefasst:

„2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,“.

bbb) Folgender Doppelbuchstabe cc wird angefügt:

,cc) Nummer 8a wird wie folgt gefasst:

„8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,“.

bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc wird wie folgt gefasst:

,bb) Folgende Nummern 5a und 5b werden angefügt:

„5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,  
5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,“.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder“.

m) Die bisherige Nummer 10 wird die Nummer 18 und wie folgt gefasst:

,18. Nach § 46 werden folgende §§ 47 und 48 eingefügt:

„§ 47  
Übergangsregelung

Für die Verarbeitung und Nutzung vor dem 1. September 2009 erhobener oder gespeicherter Daten ist § 28 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden

1. für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung bis zum 31. August 2010,
2. für Zwecke der Werbung bis zum 31. August 2012.

§ 48  
Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag

1. bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen der §§ 30a und 42a,
2. bis zum 31. Dezember 2014 über die Auswirkungen der Änderungen der §§ 28 und 29.

Sofern sich aus Sicht der Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen empfehlen, soll der Bericht einen Vorschlag enthalten.“

n) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

,19. Der Anlage zu § 9 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.“

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2 und wie folgt geändert:

a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083), wird wie folgt geändert:“

b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Dritten“ das Wort „unrechtmäßig“ eingefügt.

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Dritten“ das Wort „unrechtmäßig“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 95 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Erbringung von Telekommunikationsdiensten darf nicht von einer Einwilligung des Teilnehmers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden, wenn dem Teilnehmer ein anderer Zugang zu diesen Telekommunikationsdiensten ohne die Einwilligung nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist. Eine unter solchen Umständen erteilte Einwilligung ist unwirksam.“

6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 4 und die Angabe „1. Juli 2009“ durch die Angabe „1. April 2010“ ersetzt.

7. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

#### „Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. September 2009 in Kraft. Artikel 1 Nummer 14 und 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc tritt am 1. April 2010 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Gesetzes):**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des Artikels 1.

### **Zu Nummer 2 (bisheriger Artikel 1):**

Aufgrund der Kritik u. a. von Seiten des Bundesrates soll vor einer gesetzlichen Regelung zunächst ein dreijähriges Pilotprojekt für eine Branche erfolgen.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 1):**

#### **Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 [Inhaltsübersicht]):**

Folgeänderungen aufgrund der Änderungen unter Buchstaben h und m.

#### **Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2 bis 5 - neu [§ 3 Absatz 11, § 3a, § 4b Absatz 1 und § 4d Absatz 4]):**

#### **Zu Artikel 1 Nummer 2 - neu:**

Anlässlich der Einfügung eines neuen § 32 zum Datenschutz in Beschäftigungsverhältnissen soll der dort verwendete Begriff des Beschäftigten legal definiert werden. Die Vorschrift definiert den Kreis der Beschäftigten, auf den die in dem neuen § 32 enthaltene konkretisierende Regelung über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses Anwendung findet. Die Regelung stellt entsprechend dem Schutzzweck des § 32 klar, dass zum Begriff des Beschäftigten nicht nur Arbeitnehmer im engeren Sinn gehören, sondern auch die zur Berufsbildung Beschäftigten und Personen, denen, wie z. B. den Rehabilitanden, eine arbeitnehmerähnliche Stellung zukommt.

Der im Gesetz verwendete Begriff des Beschäftigungsverhältnisses bezeichnet das Rechtsverhältnis zum in § 3 Absatz 11 legal definierten Beschäftigten und ist nicht identisch mit dem im Sozialversicherungsrecht verwendeten Begriff des Beschäftigungsverhältnisses.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 3 - neu:**

Der Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit wird in Satz 1 über die bisher vorgesehene Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen hinaus generell auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

personenbezogener Daten erstreckt. Sein Rechtscharakter als Zielvorgabe bleibt bestehen.

In Satz 2 wird die Zielvorgabe der Anonymisierung und Pseudonymisierung sprachlich hervorgehoben. Der Vorbehalt des technisch Möglichen wird durch Bezugnahme auf den Verwendungszweck präzisiert. Zugleich wird sprachlich klarer zum Ausdruck gebracht, dass von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen ist, soweit dies keinen im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

**Zu Artikel 1 Nummern 4 und 5 – neu:**

Folgeänderungen aufgrund der Änderungen unter Buchstabe f Doppelbuchstabe aa und Buchstabe h.

**Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 6 [§ 4f]):**

Die Änderung unter Buchstabe a ist eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderung unter Buchstabe h, die Änderung unter Buchstabe b ist bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen.

**Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 7 [§ 11 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5]):**

Aufgrund der Änderungen unter Nummer 2, der Streichung des Datenschutzauditgesetzes, entfällt auch die als Folgeänderung vorgesehene Aufhebung des § 9a.

Auf den Vorschlag des Bundesrates hin sollen durch die Ergänzung des § 11 Absatz 2 Satz 2 die gesetzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Auftrags besser erkennbar werden, um mehr Rechtssicherheit für die beteiligten Auftragnehmer und -geber sowie die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten.

Zudem soll § 11 Absatz 2 Satz 4 dahingehend konkretisiert werden, dass der Auftraggeber sich erstmals „vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig“ von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen hat. Auf diese Weise wird die notwendige Bestimmtheit erreicht, um die Nichteinhaltung mit einem Bußgeld zu bewehren (vgl. Buchstabe l). Zugleich scheint es auch gerechtfertigt, dass sich der Auftraggeber noch vor Beginn der tatsächlichen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer davon überzeugt, dass dieser die erforderlichen technischen

und organisatorischen Maßnahmen vorgenommen hat. Durch die zusätzlich vorgesehene „regelmäßige“ Kontrolle wird überdies zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere bei längerfristigen Auftragsdatenverarbeitungen eine einmalige Kontrolle nicht ausreicht. Eine starre Frist, z. B. eine jährliche Kontrolle, würde der in der Praxis vorkommenden Bandbreite an Auftragsdatenverarbeitungen nicht gerecht.

Flankierend wird vorgesehen, dass das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren ist. Nur durch eine Dokumentation lässt sich der Handlungszeitpunkt nachweisen und kann sich der Auftraggeber z. B. gegenüber der Aufsichtsbehörde entlasten. Eine nähere Ausgestaltung der Art und des Umfangs der Dokumentation erscheint nicht erforderlich und würde wiederum der Bandbreite an Auftragsdatenverarbeitungen nicht gerecht werden. So kann z. B. der Umfang je nach Größe und Komplexität der Auftragsdatenverarbeitung variieren. Abgesehen wird davon, dass sich der Auftraggeber unmittelbar beim Auftragnehmer vor Ort oder selbst in Person überzeugt. Dies wäre regelmäßig nicht angemessen und mit einem Verlust an Flexibilität verbunden, z. B. wenn der Auftraggeber ein Testat eines Sachverständigen einholen möchte oder wenn eine schriftliche Auskunft des Auftragnehmers ausreicht.

**Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 8 [§ 12 Absatz 4]):**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Buchstabe h.

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für frühere, bestehende oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse durch öffentliche Stellen des Bundes auf den für nichtöffentliche Stellen geltenden neuen § 32. Wie bisher gelten für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen für die Zwecke von Beschäftigungsverhältnissen darüber hinaus § 28 Absatz 2 Nummer 2 und die §§ 33 bis 35; § 28 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung mehr.

Hinsichtlich der Beamten des Bundes gilt Folgendes:

Soweit Beamte des Bundes bei nichtöffentlichen Stellen tätig sind, werden sie wegen des weiten Beschäftigtenbegriffs nach § 3 Absatz 11 Nummer 8 unmittelbar von § 32 erfasst.

§ 32 findet keine Anwendung, soweit die §§ 106 bis 115 des Bundesbeamtengesetzes (Gleiches gilt für § 29 des Soldatengesetzes)

speziellere Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses enthalten. Da diese Vorschriften im Wesentlichen nur personenbezogene Daten betreffen, die mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (siehe z. B. die gesetzliche Definition der Personalaktendaten in § 106 Absatz 1 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes), bleibt § 32 anwendbar, soweit es sich um personenbezogene Daten in Sachakten handelt. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Vorschriften des Beamtenrechts den allgemeinen Datenschutzgesetzen vorgehen, weil sie ein umfassendes und abschließendes Regelsystem über den Umgang mit Personaldaten im Besitz des Dienstherrn bilden (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003, 2 C 10/02), steht dem nicht entgegen, da solche abschließenden Sonderregelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten in Sachakten eben nicht vorliegen.

Gemäß § 12 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 findet § 32 für öffentliche Stellen der Länder Anwendung, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und

1. die Länder Bundesrecht ausführen und die öffentlichen Stellen nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1) oder
2. die öffentlichen Stellen als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt (§ 12 Absatz 2 Nummer 2).

§ 32 findet keine Anwendung auf Beamte der Länder.

Diese unterschiedlichen Anwendungsbereiche des Bundesdatenschutzgesetzes im Arbeitsleben machen die Notwendigkeit eines eigenständigen, für alle Beschäftigten geltenden Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes deutlich.

#### **Zu Buchstabe f (Artikel 1 Nummer 9 [§ 28]):**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa:**

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 orientiert sich an der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung. Es soll deutlich gemacht werden, dass nur die für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses

erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen und keine weiteren „überschießenden Daten“.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa:**

Die Neufassung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa und Buchstabe h.

Die sprachliche Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass Absatz 3a aufgrund der Streichung des Satzes 2 durch die Änderung unter Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa keine Anforderungen mehr an den Betroffenen stellt. Dieser kann daher nicht „nach Maßgabe des Absatzes 3a“ einwilligen. Vielmehr enthält Absatz 3a nunmehr lediglich Anforderungen an die verantwortliche Stelle, sofern die Einwilligung in anderer Form als der Schriftform erteilt wird.

Außerdem wird Satz 2 u. a. durch das Vorziehen der Wörter „erforderlich ist“ in den einleitenden Satzteil kürzer und damit übersichtlicher.

Die Ausnahme für Eigenwerbung wird erweitert: Die Werbung treibende verantwortliche Stelle kann die Berufs-, Branchen oder Geschäftsbezeichnung, den Namen, den Titel, den akademischen Grad, die Anschrift und das Geburtsjahr auch aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen erheben. Der Begriff des „Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnisses“ findet sich bereits in § 29 Absatz 3 Satz 1 und § 43 Absatz 1 Nummer 6.

Die Ausnahme für Geschäftswerbung wird erweitert. Sie erfasst nicht nur Zwecke der Werbung gegenüber freiberuflich oder gewerblich Tätigen unter deren Geschäftsadresse, sondern gilt nun z. B. auch für die bei ihnen Beschäftigten, etwa den Leiter der Entwicklungsabteilung oder die Sekretärin der Geschäftsführung. Die Verarbeitung oder Nutzung der Daten muss jedoch erforderlich sein, im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit und unter ihrer beruflichen Anschrift erfolgen. Im Übrigen ist nach Satz 5 eine Verarbeitung oder Nutzung nur zulässig, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb:**

Der neue Satz 5 erlaubt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 die Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung für fremde Angebote, soweit für den Betroffenen bei der Ansprache zum Zweck der Werbung, etwa aus der Werbesendung, die für die Nutzung verantwortliche Stelle eindeutig erkennbar ist. „Eindeutig erkennbar“ bedeutet, dass der Betroffene die verantwortliche Stelle ohne Zweifel und mit seinen Kenntnissen und Möglichkeiten identifizieren kann. Eine Erkennbarkeit „bei der Ansprache“ ist nicht gegeben, wenn der Betroffene anhand eines Kennzeichens oder einer Nummer lediglich die Möglichkeit erhält, durch weiteres Tätigwerden die Stelle zu identifizieren. Einer eindeutigen Erkennbarkeit bei der Ansprache genügt nur eine Bezeichnung im Klartext. Die Ausnahme umfasst die Tatbestände, die bisher unter die anlassbezogene Ausnahme für so genannte „Beipackwerbung“ fielen, ist auf diese jedoch nicht begrenzt. Sie umfasst auch die so genannte „Empfehlungswerbung“, bei der etwa ein Unternehmen seine Kundendaten im Interesse eines anderen Unternehmens nutzt, indem es seinen Kunden im Werbeanschreiben ein Angebot des anderen Unternehmens empfiehlt.

Über die in Satz 5 vorgesehene Ausnahme hinaus, ist nach Satz 4 auch die Übermittlung für Zwecke der Werbung zulässig. In diesem Fall muss für den Betroffenen aus der Werbung der Ursprung der Daten, die erstmalig erhebende Stelle, eindeutig hervorgehen. Hinzu tritt ein Auskunftsrecht des Betroffenen nach § 34 Absatz 1a, auf Verlangen von der übermittelnden Stelle die Herkunft und den Empfänger seiner Daten zu erfahren. Dem Betroffenen und gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde ist es auf diesem Wege möglich, die Rechtmäßigkeit der Erhebung und nachfolgenden Verarbeitung zu prüfen. Der Betroffene kann von seinem Widerspruchsrecht nach Absatz 4, die Aufsichtsbehörde von ihren Befugnissen nach § 38 Gebrauch machen. Zugleich ist hiermit ein dämpfender Effekt für die erstmalig erhebende Stelle verbunden, personenbezogene Daten für Zwecke der Werbung zu verarbeiten.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc:**

Folgeänderungen bei der Nummerierung aufgrund der Ersetzung des Satzes 4 durch zwei Sätze.

**Zu Doppelbuchstabe cc:**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa:**

Die Änderung führt zu einer Konkretisierung des Hervorhebungserfordernisses in § 4a Absatz 1 Satz 4. Die Hervorhebung der Einwilligung in die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung ist im

äußeren Erscheinungsbild drucktechnisch umzusetzen, z. B. durch die Schriftgröße, den Schrifttypus, eine Formatierung oder einen Rahmen. Die Formulierung „in drucktechnisch deutlicher Gestaltung“ findet sich in verschiedenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 449, 451g, 451h, 466) sowie abgewandelt in anderen Gesetzen. Die Regelung trägt damit der durch das sog. „Payback-Urteil“ (BGH, Urteil vom 16. Juli 2008, VIII ZR 348/06) bestätigten Rechtslage Rechnung.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb:**

Die Änderung stellt die Folgen für die Einwilligung klar, wenn gegen das Kopplungsverbot verstoßen wird.

**Zu Doppelbuchstaben dd und ee:**

Redaktionelle Berichtigungen.

**Zu Buchstabe g (Artikel 1 Nummer 10 [§ 29 Absatz 1]):**

**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Die Änderung unter Dreifachbuchstabe aaa ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Buchstabe h. Die Änderung unter Dreifachbuchstabe bbb ist die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

Es handelt sich um eine Anpassung an § 43 Absatz 1 Nummer 6 und den neuen § 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

**Zu Buchstabe h**

**Zu Artikel 1 Nummer 11 - neu (§ 30a - neu):**

Die vorgeschlagene Änderung soll - entsprechend einer Prüfbite des Bundesrates - den Besonderheiten der Markt- und Meinungsforschung gegenüber der Werbung Rechnung tragen. Die Markt- und Meinungsforschung nimmt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahr. Sie stellt für öffentliche und private Auftraggeber mittels wissenschaftlicher Methoden und Techniken notwendige Informationen als empirische Grundlage und zur Unterstützung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Entscheidungen bereit und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für die nachhaltige demokratische und wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Befugnis zur geschäftsmäßigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung. Der Begriff des „geschäftsmäßigen“ Handelns hat die gleiche Bedeutung wie an anderer Stelle des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere in den §§ 29, 30. Die materiellen Anforderungen orientieren sich an dem derzeitigen § 30 Absatz 2 und sind sprachlich klarer gefasst. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 ist nach Satz 2 nur für ein bestimmtes Vorhaben der Markt- oder Meinungsforschung zulässig. Diese Verschärfung trägt der besonderen Sensibilität dieser Daten Rechnung.

#### Zu Absatz 2

Die Zweckbindung der nach Absatz 1 erhobenen oder gespeicherten Daten ist gestuft. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder genutzt werden. Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind und die die verantwortliche Stelle auch nicht veröffentlichen darf, dürfen nur für das Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden, für das sie erhoben worden sind. Für einen anderen, der Markt- oder Meinungsforschung fremden Zweck, dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn sie zuvor so anonymisiert worden sind, dass ein Personenbezug nicht mehr – auch nicht durch den Empfänger – hergestellt werden kann (§ 3 Absatz 6, erste Alternative). Damit soll u. a. ausgeschlossen werden, dass die Daten für forschungsfremde Werbezwecke übermittelt oder genutzt werden, da hierfür in aller Regel eine Personenbeziehbarkeit notwendig ist.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine gestufte Pflicht zur Anonymisierung und Pseudonymisierung. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren (§ 3 Absatz 6), sobald dies nach dem Zweck des Vorhabens der Markt- oder Meinungsforschung möglich ist. Bis dahin, also unmittelbar nach der Erhebung oder Speicherung, sind die Daten zu pseudonymisieren (§ 3 Absatz 6a). Die Pseudonymisierung darf nur aufgehoben werden, soweit dies nach dem Zweck des Vorhabens der Markt- oder Meinungsforschung erforderlich ist, z. B. bei einer wiederholten Befragung über einen längeren Zeitraum. Verstöße gegen die Pflicht zur Anonymisierung und Pseudonymisierung sind – wie schon bei § 30 – bußgeldbewehrt. Die frühzeitige Pseudonymisierung und Anonymisierung beugt einer unzulässigen Zweckentfremdung der Daten bei der verantwortlichen Stelle vor.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 entspricht § 30 Absatz 4 und stellt, zusätzlich zu Absatz 2, sicher, dass im Rahmen des § 30a ein Rückgriff auf § 29 ausgeschlossen ist. Absatz 5 entspricht § 30 Absatz 5. Zusätzlich wird jedoch auch die entsprechende Anwendbarkeit des § 28 Absatz 4, des Widerspruchsrechts des Betroffenen, festgelegt, weil § 30a – anders als der bisherige § 30 – eine eigenständige Erhebungsbefugnis enthält.

**Zu Artikel 1 Nummer 12 - neu (§ 32 - neu):**

Die Datenschutzskandale bei einer Reihe von Großunternehmen haben aktuell deutlich gemacht, dass fachlich und politisch Handlungsbedarf beim Datenschutz im Arbeitsleben besteht. Dieser Handlungsbedarf wurde am 16. Februar 2009 in einem Spitzengespräch zwischen Vertretern der Bundesregierung und den Sozialpartnern unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erörtert. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 16/12011) hat die Bundesregierung angekündigt, noch in dieser Legislaturperiode einen Vorschlag für eine Grundsatzregelung zum Datenschutz der Arbeitnehmer im Bundesdatenschutzgesetz vorzulegen.

Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe der Bundesressorts eingerichtet, die - unter Einbeziehung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - den Handlungsbedarf im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes prüfen und die Arbeiten zu einem Arbeitnehmerdatenschutzgesetz fortführen soll.

In einem neuen § 32 wird § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse konkretisiert und insoweit verdrängt. Ebenfalls durch § 32 verdrängt wird § 28 Absatz 1 Satz 2: § 32 regelt, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten vor, im und nach dem Beschäftigungsverhältnis erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Einer weiteren konkreten Festlegung der Zwecke nach § 28 Absatz 1 Satz 2 durch den Arbeitgeber bedarf es daher nicht mehr. Die übrigen einschlägigen allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften, die eine Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung erlauben oder anordnen, werden durch § 32 nicht verdrängt. Auch eine Datenerhebung oder -verwendung auf der Grundlage einer freiwillig erteilten Einwilligung des Beschäftigten (§ 4a des Bundesdatenschutzgesetzes, § 22 des Kunsturhebergesetzes) wird durch § 32 nicht ausgeschlossen.

§ 32 enthält eine allgemeine Regelung zum Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten, die die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze des Datenschutzes im Beschäftigungsverhältnis nicht ändern, sondern lediglich zusammenfassen und ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz weder entbehrlich machen noch inhaltlich präjudizieren soll.

Werden personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt, findet § 28 Absatz 1 keine Anwendung mehr. Für andere Zwecke können auch im Verhältnis von Arbeitgeber und Beschäftigten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze, die eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erlauben oder anordnen, weiterhin Anwendung finden. Dazu gehören die Regelungen über die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Wahrung berechtigter Interessen des Arbeitgebers (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und über die Datenübermittlung und -nutzung zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten (§ 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1).

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9) sind – wie bisher auch – § 28 Absatz 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen bereichsspezifischen Regelungen sowie die bestehenden gesetzlichen Benachteiligungsverbote, insbesondere § 75 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 67 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und § 6 ff. des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht den bisher von der Rechtsprechung aus dem verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) abgeleiteten allgemeinen Grundsätzen zum Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis (vgl. BAG, Urteile vom 6. Juni 1984, NZA 1984, S. 321, vom 7. Juni 1984, NZA 1985, S. 57, und vom 7. September 1995, NZA 1996, S. 637). Die Regelung legt zunächst fest, dass personenbezogene Daten zu Beschäftigungszwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist, so z. B. im Rahmen von Fragen nach fachlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen.

Des Weiteren regelt Satz 1, dass personenbezogene Daten zu Beschäftigungszwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wenn dies nach Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist; die Regelung entspricht auch insoweit den bisher von der Rechtsprechung erarbeiteten allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes im Beschäftigungsverhältnis (vgl. BAG, Urteile vom 22. Oktober 1986, DB 1987, S. 1048, und vom 7. September 1995, NZA 1996, S. 637). Nach der Einstellung darf der Arbeitgeber sich bei seinen Beschäftigten über Umstände informieren oder Daten verwenden, um seine vertraglichen Pflichten gegenüber den Beschäftigten erfüllen zu können, z. B. Pflichten im Zusammenhang mit der Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung. Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber seine im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses bestehenden Rechte wahrnimmt, z. B. durch Ausübung des Weisungsrechts oder durch Kontrollen der Leistung oder des Verhaltens des Beschäftigten. Nach Satz 1 ist deshalb z. B. auch die Zulässigkeit solcher Maßnahmen zu beurteilen, die zur Verhinderung von Straftaten oder sonstigen Rechtsverstößen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, erforderlich sind. Ebenfalls nach Satz 1 ist die Zulässigkeit solcher Maßnahmen zu beurteilen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abmahnung, Kündigung) stehen. Der Begriff der Beendigung umfasst auch die Abwicklung eines Beschäftigungsverhältnisses.

Satz 2 benennt die Voraussetzungen für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten eines Beschäftigten zur Aufdeckung von Straftaten, die im Beschäftigungsverhältnis begangen worden sind, so z. B. von Diebstahl und Korruption. Danach müssen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat eines Beschäftigten vorliegen, die vom Arbeitgeber dokumentiert werden. Die Erhebung oder Verwendung von Beschäftigtendaten muss für die Aufdeckung der Straftat erforderlich sein. Der Erhebung oder Verwendung der Daten dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Beschäftigten entgegenstehen. Insbesondere dürfen Art und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sein. Die Regelung orientiert sich im Wortlaut an § 100 Absatz 3 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes und inhaltlich an den Anforderungen, die die Rechtsprechung zur verdeckten Überwachung von Beschäftigten aufgestellt hat (vgl. BAG, Urteile vom 27. März 2003, NZA 2003, S. 1193, und Beschluss vom 26. August 2008, NZA 2008, S. 1187). Die Aufnahme einer Abwägungsklausel in Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung,

dass Maßnahmen zur Aufdeckung einer Straftat in der Regel besonders intensiv in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen. Mit dem in der Abwägungsklausel erwähnten Anlass der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sind zum einen die Art und Schwere der Straftat und zum andern die Intensität des Verdachts gemeint.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen des Datenschutzes im Beschäftigungsverhältnis (vgl. BAG, Urteile vom 15. Juli 1987, DB 1987, S. 2571, und vom 12. September 2006, NZA 2007, S. 269) sowie dem bisherigen § 12 Absatz 4 zweiter Halbsatz. Die Vorschrift legt fest, dass Absatz 1 auch für die nichtautomatisierte Erhebung und Verwendung von Daten anwendbar ist, insbesondere für die Verwendung von Daten in oder aus nicht automatisiert geführten Akten sowie für die Erhebung von Daten für ihre anschließende Verwendung in nicht automatisiert geführten Akten.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten unberührt bleiben, z. B. die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 Absatz 1 Nummer 6 des Betriebsverfassungsgesetzes oder des Personalrats nach § 75 Absatz 3 Nummer 17 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen durch den Arbeitgeber, die dazu bestimmt sind, Verhalten und Leistung der Beschäftigten zu überwachen.

#### **Zu Buchstabe i (Artikel 1 Nummer 13 [§ 33 Absatz 2 Satz 1]):**

Die Änderungen unter Buchstaben a und c sind redaktionelle Folgeänderungen der Änderung unter Buchstabe h. Die Änderung unter Buchstabe b ist bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen.

#### **Zu Buchstabe j (Artikel 1 Nummer 14 und 15 - neu [§ 34 Absatz 1a und 5, § 38 Absatz 5 Satz 1 und 2]):**

Flankierend zu der Übermittlungsbefugnis in § 28 Absatz 3 Satz 4 wird in § 34 Absatz 1a ein Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber der erstmalig erhebenden Stelle und bei Übermittlungen auch gegenüber dem Empfänger der personenbezogenen Daten vorgesehen. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auf die in § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Daten. Aufgrund der Speicherpflicht zu der Herkunft der Daten und dem Empfänger der Daten, sind die Herkunft und der Empfänger konkret zu beauskunften. Die Speicherpflicht ist aufgrund des Veraltens von personenbezogenen

Datenbeständen und um eine übermäßige Belastung für die speichernden Stellen zu vermeiden, beginnend mit der Übermittlung, zeitlich begrenzt. Die Änderung in § 34 Absatz 5 ist eine Folgeänderung. Auch die aufgrund des § 34 Absatz 1a gespeicherten Daten, dienen nur dem Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 38 bleiben unberührt. Nach Ablauf der Speicherfrist sind die Daten nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 zu löschen oder zu sperren.

Durch die Änderung in § 38 Absatz 5 wird die Befugnis der Aufsichtsbehörde, Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße gegen § 9 anzuordnen, erweitert: Künftig kann die Aufsichtsbehörde auch Maßnahmen zur Beseitigung von Datenschutzverstößen anordnen. Die in § 38 Absatz 5 Satz 1 bisher enthaltene ausdrückliche Einschränkung ", soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln," wird gestrichen. Ebenso wie in § 38 Absatz 1 Satz 6 ist diese ausdrückliche Einschränkung auch in § 38 Absatz 5 Satz 1 nicht erforderlich, weil sich bereits aus § 38 Absatz 1 Satz 1 ergibt, dass die Aufsichtsbehörde nur die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien kontrollieren kann.

**Zu Buchstabe k (Artikel 1 Nummer 16 [§ 42a Absatz 5]):**

Durch die Änderung soll auf Vorschlag des Bundesrates die bisher in § 42a Satz 5 BDSG-E vorgesehene Anforderung der mindestens halbseitigen Veröffentlichung in zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen abgemildert werden. Es kann nämlich Fälle geben, in denen eine solche Veröffentlichungspflicht unverhältnismäßig wäre (z. B. wenn das die Veröffentlichungspflicht auslösende Ereignis nur regionale Bedeutung hat) und das mit der Veröffentlichung beabsichtigte Ziel der Information der Betroffenen auch auf andere geeignete, aber weniger kostenträchtige Weise erreicht werden kann.

**Zu Buchstabe l (Artikel 1 Nummer 17 [§ 43]):**

**Zu Doppelbuchstabe aa:**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa:**

Durch die bisherige Formulierung verhielte sich auch derjenige ordnungswidrig, der dem Dritten überhaupt keinen Auftrag erteilt. In einem solchen Fall könnte dem Betroffenen jedoch lediglich vorgeworfen werden,

seine Daten nicht ausreichend gesichert oder sie unbefugt weitergegeben zu haben. Es kann ihm jedoch – etwa in dem Fall einer Entwendung seiner Daten – nicht vorgeworfen werden, keinen Auftrag erteilt zu haben. Sofern ein Auftrag zur Datenverarbeitung nicht erteilt wurde, ist § 11 schon nicht einschlägig.

Durch die weitere Änderung wird ein Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen § 11 Absatz 2 Satz 4 in der vorgeschlagenen Fassung vorgesehen, um die bisher unzulängliche Beachtung der Vorschrift in der Praxis sicherzustellen. § 11 Absatz 2 Satz 4 in der geltenden Fassung ist für eine Bußgeldbewehrung zu unbestimmt, da die notwendigen Angaben zum Handlungszeitpunkt fehlen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 11 Absatz 2 Satz 4 wird eine Teilbewehrung möglich, soweit „vor Beginn der Datenverarbeitung“ im Auftrag keine Kontrolle durch den Auftragnehmer stattgefunden hat. Eine Bußgeldbewehrung kommt nicht in Betracht, soweit „sodann regelmäßig“ Kontrollen vorzunehmen sind, weil hier der Handlungszeitpunkt zu unbestimmt ist. Eine unterschiedliche Behandlung der vorgelagerten ersten Kontrolle gegenüber den folgenden Kontrollen bei der Bußgeldbewehrung ist sachlich gerechtfertigt. Der ersten Kontrolle vor Beginn der Datenverarbeitung im Auftrag kommt besondere Bedeutung zu. Regelmäßig ist der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt mit den beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen noch nicht vertraut. Zudem kann der Auftraggeber bei der ersten Kontrolle noch Unzulänglichkeiten abstellen, bevor personenbezogene Daten in seinem Auftrag erhoben oder verwendet werden. Die erste Kontrolle erfolgt daher besonders umfassend, während bei etwaigen weiteren Kontrollen auf einem bestehenden Wissen aufgesetzt wird und regelmäßig nur Veränderungen seit der letzten Kontrolle thematisiert werden. Eine erste Kontrolle hat ferner stets stattzufinden, während weitere Kontrollen abhängig von der Dauer der Auftragsdatenverarbeitung unter Umständen nicht stattfinden.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb:**

Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe j. Zum Schutz der Rechte des Betroffenen muss der neue § 34 Absatz 1a Satz 1 und 2 für die Fälle bußgeldbewehrt werden, in denen der Auskunftsanspruch nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa:**

Unter Nummer 5a wird ein Bußgeldtatbestand für den Verstoß gegen das vorgesehene Kopplungsverbot eingeführt, um die Beachtung des Verbots sicherzustellen. Eine entsprechende Bußgeldbewehrung ist derzeit bereits in § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Telemediengesetzes vorgesehen. Die Änderung unter Nummer 5b ist bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

**Zu Dreifachbuchstabe bbb:**

Die Änderung ist eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderung unter Buchstabe h.

**Zu Buchstabe m (Artikel 1 Nummer 18 [§§ 47, 48 - neu]):**

Die Übergangsregelung muss auch für solche Daten gelten, die ohne vorherige Datenerhebung gespeichert sind.

Die neuen Vorschriften für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung und der Markt- und Meinungsforschung sowie die neu eingeführten Informationspflichten der verantwortlichen Stelle in Fällen, in denen Dritte unrechtmäßig Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangt haben, sollen einer Evaluierung unterzogen werden. Wegen der erheblichen Auswirkungen der neuen Regelungen auf die betroffenen Wirtschaftszweige soll die Evaluierungsfrist verhältnismäßig kurz sein, damit etwa erforderliche Rechtsänderungen alsbald erfolgen.

**Zu Buchstabe n (Artikel 1 Nummer 19 – neu [Anlage zu § 9 Satz 1]):**

Verschlüsselungsverfahren gehören bereits jetzt zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrolle nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Anlage zu § 9 Satz 1. Da Verschlüsselungsverfahren in der Praxis noch nicht im wünschenswerten Umfang eingesetzt werden, sollen sie im Gesetz ausdrücklich als geeignete Maßnahmen erwähnt werden. Die Formulierung „dem Stand der Technik entsprechende“ bringt zum Ausdruck, dass fortschrittliche Verfahren gemeint sind, die sich in der Praxis bewährt haben und einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten.

**Zu Nummer 4**

Redaktionelle Änderung auf Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 5**

Redaktionelle Änderung auf Vorschlag des Bundesrates und Klarstellung der Auswirkungen eines Verstoßes gegen das Kopplungsverbot auf die Wirksamkeit erteilter Einwilligungen.

### **Zu Nummer 6**

Die Bekanntmachungserlaubnis wird auf den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes in der vom 1. April 2010 an geltenden Fassung bezogen, um auch die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Drucksachen 16/10529, 536/09) mit zu berücksichtigen.

### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Artikels 1. Zum andern wird sichergestellt, dass die in Artikel 1 Nummer 14 vorgesehenen Änderungen des § 34 nicht durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Drucksachen 16/10529, 536/09) rückgängig gemacht werden, sondern zeitgleich mit diesem in Kraft treten. Entsprechend soll auch Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, der die Bußgeldbewehrung des neuen § 34 Absatz 1a in § 43 Absatz 1 Nummer 8a enthält, gleichzeitig mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft treten.